

Informationen zum Beihilfenrecht für Beamtinnen und Beamte – Beihilfen in der Beurlaubung/Elternzeit – Stand: 02/2010

Folgende Ausführungen sollen Sie über wichtige Regelungen anlässlich Ihrer Beurlaubung informieren:

Während der Zeit einer Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen nach § 71 LBG oder der Elternzeit nach § 76 Abs. 2 LBG bleibt Ihr eigener Beihilfeanspruch bestehen, es sei denn,

- Sie werden berücksichtigungsfähige Person bei einem Angehörigen mit gleichwertigem Beihilfeanspruch (Beamter oder privat versicherter Angestellter) oder
- es besteht ein Anspruch über den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner auf Familienversicherung (§ 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V –).

In der Regel wird ein Anspruch auf Familienversicherung über den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner eher im Zusammenhang mit einer Beurlaubung nach § 71 LBG, weniger im Falle der Elternzeit nach § 76 Abs. 2 LBG entstehen.

Als berücksichtigungsfähiger Angehöriger (Ehegatte/eingetragener Lebenspartner) eines Beihilfeberechtigten ist für den Beurlaubten eine ausreichende Fürsorge im Krankheits-, Geburts- und Todesfall über den Beihilfeberechtigten sichergestellt.

Auch in den Fällen, in denen der Beurlaubte über seinen in der gesetzlichen Krankenkasse versicherten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner aus dieser Versicherung beitragsfrei Leistungen erhalten kann (Familienversicherung nach § 10 SGB V), sieht der Gesetzgeber einen ausreichenden Schutz gewährleistet mit der Folge, dass ein Beihilfeanspruch entfällt.

Beihilfeanspruch bei gleichzeitiger Teilzeitbeschäftigung:

Obige Regelungen gelten auch, wenn während der Beurlaubung oder der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt wird. Wird während der Beurlaubung oder der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt, bleibt der eigene Beihilfeanspruch bestehen.

Von den o.a. Regelungen sind auch die Ansprüche des Beihilfeberechtigten für seine berücksichtigungsfähigen Kinder betroffen.

Für Rückfragen – ggf. telefonisch – steht Ihnen Ihre Beihilfenstelle zur Verfügung.

Zur besseren Übersicht über die Regelungen während der Beurlaubung bzw. der Elternzeit finden Sie auf der Rückseite dieses Blattes eine tabellarische Übersicht.

Beihilfen in der Beurlaubung und bei Teilzeitbeschäftigung

| Urlaubsart | Erläuterung | Dienstbezüge | Beihilfeanspruch |
|--|--|--------------------------------------|--|
| Erholungsurlaub | § 73 Abs. 1 LBG | ja | ja |
| Sonderurlaub | Nach § 74 Abs. 1 LBG kann Sonderurlaub unter Weitergewährung oder unter Fortfall der Dienstbezüge gewährt werden | ja | ja |
| | | nein | ja, sofern Beurlaubung insgesamt 30 Tage im Kalenderjahr nicht überschreitet |
| Arbeitsmarktpolitische Gründe | § 70 LBG maximal 6 Jahre auch sog. Altersbeurlaubung | nein | nein |
| Familienpolitische Gründe | § 71 LBG zur Betreuung von Kindern unter 18 Jahren und pflegebedürftigen Angehörigen | nein | ja, gemäß § 71 Abs. 3 LBG ¹ |
| Elternzeit | § 76 Abs. 2 LBG i.V. mit der Elternzeitverordnung | nein | ja, gemäß § 71 Abs. 2 LBG ¹ |
| Teilzeit während der Elternzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit | §§ 67, 76 Abs. 2 LBG i.V. mit der Elternzeitverordnung | ja | ja, gemäß § 76 Abs. 2 LBG ^{1,2} |
| Teilzeit während der Elternzeit mit der Hälfte oder mehr als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit | § 76 Abs. 2 LBG i.V. mit der Elternzeitverordnung | ja | ja, gemäß § 76 Abs. 2 LBG ³ |
| Mutterschaftsurlaub | § 3 und 6 Mutterschaftsgesetz kein Urlaub, sondern gesetzliches Beschäftigungsverhältnis | ja, gemäß § 4 Mutterschutzverordnung | ja |
| Sabbatjahr | § 64 LBG hierbei handelt es sich nicht um eine Urlaubsform, sondern um ein Teilzeitmodell | ja | ja |

¹ Während der Zeit der Elternzeit ohne Dienstbezüge besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn der Beamte/ die Beamtin berücksichtigungsfähige/r Angehörige/r eines/einer Beihilfeberechtigten wird.

Sollte Ihre Ehegattin / Ihr Ehegatte in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein, so besteht für die Dauer der Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen ohne Teilzeitbeschäftigung nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 23. Oktober 1996 – 4 RK 1/96 – ein Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 SGB V. Ein Beihilfeanspruch besteht in diesem Fall nicht

² Sind beide Elternteile verbeamtet und wird die Elternzeit von beiden gemeinsam genommen (ohne Teilzeit bzw. mit unterhäftiger Teilzeit), ist ein Elternteil von ihnen als berücksichtigungsfähige Person des Anderen zu bestimmen. Die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.

³ Wird in der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte oder mehr als der Hälfte (bis zu 30 Stunden) der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt, besteht ein unmittelbarer Beihilfeanspruch nach der BVO. Dies gilt entsprechend, wenn die Elternzeit von beiden Elternteilen gemeinsam genommen wird. Übt ein Elternteil in diesem Fall eine unterhäftige Tätigkeit aus, wird er berücksichtigungsfähige Person des Anderen.

Allgemeiner Hinweis:

Sofern ein eigener Beihilfeanspruch nach der oben dargestellten Tabelle nicht besteht, bleibt zu prüfen, ob die Beamtin/der Beamte berücksichtigungsfähige/r Angehörige/r eines/einer Beihilfeberechtigten ist.